

Stadt Dreieich • Postfach 10 20 20 • 63266 Dreieich

Planungsgruppe Darmstadt  
Herr Dipl.-Ing. Schulz  
Alicestr. 23  
64293 Darmstadt

**PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT**

Eing.: 01. Juli 2009

Erledigt .....

Stadt Dreieich • Der Magistrat

Ressort Bauverwaltung und  
Liegenschaftsmanagement  
Ihre Ansprechpartnerin ist  
Elke Friemann, Zimmer 1.10

Hauptstr. 45 - 63303 Dreieich  
Dienstszitz: Taunusstraße 3 - 63303 Dreieich  
Telefon: +49 (0) 6103 601-444  
Zentrale: +49 (0) 6103 601-0  
Telefax: +49 (0) 6103 601-414  
E-Mail: elke.friemann@dreieich.de  
Internet: <http://www.dreieich.de>

Ihr Schreiben vom: 19.05.2009  
Ihr Zeichen: I/62-Wei\_632\_4-2  
Unser Zeichen: 3.03.01 Fri  
Datum: 29.06.2009

St.Nr. 035 226 06152  
Ust.ID.-Nr. DE 1135 253 22

**Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 632 der Stadt Offenbach am Main**  
**Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**  
**Beteiligung als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Schulz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange werden von Seiten der Stadt Dreieich weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Kremer  
Fachbereichsleiterin



Stadtverwaltung (Amt 61), 60275 Frankfurt am Main

Auskunft erteilt Frau Liebzeit	Zimmer 344
Telefon Durchwahl (069) 212 - 36311	Telefax (069) 212 - 43692
Ihre Nachricht / Ihre Zeichen	

Planungsgruppe Darmstadt  
Herrn Wolfgang Schulz  
Alicenstraße 23  
64293 Darmstadt

PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT

Eing.: 19. Juni 2009

Erledigt ..... *Whe* .....

Unsere Zeichen  
61.G 11 Li

E-Mail  
juliane.liebzeit@stadt-frankfurt.de

Datum  
18. Juni 2009

**Stellungnahme zur Bauleitplanung der Stadt Offenbach am Main, Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 632 „Hospiz am Lichtenplattenweg“; hier: Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB**

Sehr geehrter Herr Schulz,

mit Schreiben vom 19.05.2009 hat uns die Stadt Offenbach am Main über die Offenlegung des o. g. Bebauungsplans informiert.

Zu diesem Bebauungsplan haben wir aus heutiger Sicht keine Anregungen oder Bedenken.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



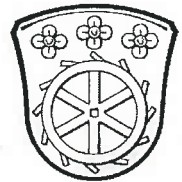
( von Lüpke )  
Ltd. Baudirektor

STADT HEUSENSTAMM Der Magistrat Postfach 1563 63133 Heusenstamm

**DER MAGISTRAT**  
**- Fachdienst Bauverwaltung/Stadtplanung -****PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT****Eing.: 13. Juni 2009****Erledigt .....**Im Herrngarten 1  
63150 Heusenstamm  
Tel.: 06104/607-0  
Fax: 06104/607-1279  
bauamt@heusenstamm.de  
www.heusenstamm.dePlanungsgruppe Darmstadt  
Alicenstraße 23  
64293 DarmstadtIhr Zeichen  
I/62-Wie\_632  
\_4-2Ihre Nachricht  
19.05.2009Unser Zeichen  
3.1/Fij/sgSachbearbeiter  
Frau FijuckDurchwahl  
-1310Datum  
10.06.2009Bitte bei Antwort und Zahlungen  
unbedingt angeben !**Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 632 der Stadt Offenbach am Main**  
**Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**  
**Beteiligung als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Schulz,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB werden zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 632 („Hospiz am Lichtenplattenweg“) von Seiten der Stadt Heusenstamm keine Einwendungen abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen  
im AuftragUlrike Winkler  
Fachbereichsleiterin



Magistrat der Stadt - Postfach 1451 - 63154 Mühlheim am Main

Planungsgruppe Darmstadt  
Herrn Dipl.-Ing. Schulz  
Alicenstraße 23  
64293 Darmstadt

**PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT**

**Eing.: 13. Juni 2009**

**Erledigt .....**

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften  
Sachgebiet: Stadtplanung  
Auskunft erteilt: Herr Gick  
Zimmer: 223  
Telefon: 06108-601813  
Fax: 06108-601825  
E-Mail: d.gick@stadt-muehlheim.de  
Internet: www.muehlheim.de

Ihr Schreiben vom:

Ihre Zeichen:

Unsere Zeichen:

Datum:

Gi/Pa.

09.06.2009

**Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 632 der Stadt Offenbach am Main  
Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
Beteiligung als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Stadt Mühlheim am Main keine Anregungen und Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Bernd Müller  
Bürgermeister

**Rathaus**  
Friedensstr. 20  
63165 Mühlheim am Main  
Tel.: (06108) 601-0 Zentrale

Fax: (06108) 601-125 Zentrale

**Öffnungszeiten**  
montags, dienstags, donnerstags  
und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr  
dienstags auch von 14.00 bis 17.45 Uhr

**Zulassungsstelle**  
montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr  
dienstags und donnerstags  
14.00 bis 18.00 Uhr

**Zentraler Bürger-Service**  
montags 8.30 bis 13.00 Uhr  
dienstags 7.30 bis 13.00 Uhr  
und 14.00 bis 19.00 Uhr  
donnerstags 7.30 bis 13.00 Uhr  
und 14.00 bis 18.00 Uhr  
freitags 7.30 bis 12.00 Uhr  
Service-Tel.: (06108) 601-999  
Fax: (06108) 601-980

**Bankverbindung**  
Sparkasse Langen-Seligenstadt  
(BLZ 506 521 24)  
Kto.Nr.: 08 052 003

Vereinigte Volksbank Maingau  
(BLZ 505 613 15)  
Kto.Nr.: 1831 011



**Der Magistrat**

Rathaus: Hugenottenallee 53  
63263 Neu-Isenburg

**Fachbereich Stadtplanung**

Stadt Neu-Isenburg, Postfach 1764, 63237 Neu-Isenburg

Vermittlung: 06102 / 241 - 0  
Durchwahl: 06102 / 241 - 619  
Telefax: 06102 / 241 - 861  
Auskunft erteilt: Herr Weidner

**Planungsgruppe Darmstadt  
Alicestraße 23**

**PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT**

Eing.: 17. Juni 2009

**64293 Darmstadt**

Erledigt ..... *lae* .....

Ihr Schreiben vom:  
19. 05. 2009

Ihr Zeichen:  
I/62-Wei\_632\_4-2

Unser Zeichen:  
I / FB 61-Wei

Datum:  
15. 06. 2009

**Stellungnahme der Stadt Neu-Isenburg zum :  
Bebauungsplan Nr. 632 „Hospiz am Lichtenplattenweg“  
Hier: Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Stadt Neu-Isenburg werden durch den Bebauungsplan Nr. 632 nicht berührt. Aus diesem Grund haben wir keine Anregungen und Hinweise vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.

Dipl. Ing. Heß-Meinel  
Fachbereichsleiter



# Stadt Obertshausen

Der Magistrat

Stadtverwaltung Obertshausen - Postfach 1168 - 63166 Obertshausen

Planungsgruppe Darmstadt  
Alicenstr. 23  
64293 Darmstadt

**PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT**

Eing.: 25. Juni 2009

Erledigt .....

Schubertstraße 11 · 63179 Obertshausen

Telefon 06104 703-0

Telefax 06104 703-8700

E-Mail [bauamt@obertshausen.de](mailto:bauamt@obertshausen.de)

Internet [www.obertshausen.de](http://www.obertshausen.de)

Fachbereich 7 Bauen, Wohnen, Umwelt u. Verkehr  
Frau Müller

Durchwahl 703-7103 Zimmer 30

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
Hol/PMü

Datum  
24.06.2009

Bauleitplanung der Stadt Offenbach am Main, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 632 "Hospiz am Lichtplattenweg", Beteiligung der Stadt Offenbach als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Magistrat der Stadt Obertshausen hat in seiner Sitzung am 22.06.2009 dem Bebauungsplanentwurf Nr. 632 "Hospiz am Lichtplattenweg" zugestimmt. Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Holler  
Fachbereichsleiterin

Stadtverwaltung Offenbach (Amt 18) ● 63061

Planungsgruppe Darmstadt  
Herr Dipl.-Ing. Schulz  
Alicenstr. 235

64293 Darmstadt

**Frauenbüro**  
Kommunale Frauenbeauftragte

Karin Dörr  
Rathaus, Zimmer 1201

Telefon (0 69) 80 65 - 2010  
Fax: (0 69) 80 65 - 3539  
E-Mail: karin.doerr@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom  
I/ 62-Wei-632-4-2

Datum, unser Zeichen  
17.06.2009, -

**Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 632 der Stadt Offenbach am Main  
(„Hospiz am Lichtenplattenweg“) - Stellungnahme als Trägerin öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Herr Schulz,

ich möchte Ihnen mitteilen, dass ich keine Einwände geltend mache.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Karin Dörr  
Kommunale Frauenbeauftragte

Stadtverwaltung Offenbach (Amt 37) ● 63061 Offenbach am Main

Feuerwehr Offenbach

Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Planungsgruppe Darmstadt  
Alicenstraße 23  
64293 Darmstadt

Michael Link

Rhönstraße 10, Zimmer OG1-09

PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT

Eing.: 20. Juni 2009

Erledigt ..... *lka*

Telefon: 069 8065-3357

Fax: 069 8065-3259

E-Mail: michael.link@offenbach.de

Int.Ver.:

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

I/62-Wie\_632\_4-2

Datum, unser Zeichen

18.06.2009, 37.12-632-Li

Liegenschaft: Hospiz am Lichtenplattenweg  
in Offenbach

Sehr geehrter Herr Schulz,

nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, sofern die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

### 1. Allgemeines

Die Errichtung und Aufstellung von baulichen Anlagen bedürfen der Baugenehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde Offenbach am Main. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die Feuerwehr Offenbach nur noch in Teilbereichen (Gebäudeklasse 5, Sonderbauten, Abweichungen) als fachkundige Stelle mit eingebunden. Hierbei berücksichtigen wir die brandschutztechnischen Anforderungen an Grundstücke mit den darauf zu errichtenden baulichen Anlagen.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen können wir keine verbindlichen detaillierten Auskünfte über z.B. Zugänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sowie des Löschwasserbedarfs geben.

### 2. Zugänge, Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr

Grundsätzlich ist jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen so zu bauen, dass Personen in jedem Geschoss über mindestens zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen vom Freien aus gerettet werden können. Der erste Rettungsweg wird dabei baulich und der zweite Rettungsweg kann entweder baulich oder durch ein Rettungsgerät der Feuerwehr sichergestellt werden. Rettungsgeräte der Feuerwehr sind die „vierteilige Steckleiter“ sowie für Gebäude mit einer Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster über 8 m über der Geländeoberfläche das „Hubrettungsfahrzeug“. Damit Rettungs- und Löschgeräte sowie Hubrettungsfahrzeuge, Löschfahrzeuge sicher eingesetzt werden können, müssen die entsprechenden Flächen zur Verfügung stehen. Die grundlegenden Anforderungen sind der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr zu entnehmen.

Haus- u. Paketanschrift:  
Rhönstraße 10  
63071 Offenbach am Main

Internet: [www.offenbach.de](http://www.offenbach.de)  
[www.feuerwehr-offenbach.de](http://www.feuerwehr-offenbach.de)

Öffentl.-Verkehrsmittel:  
Buslinie 106, 107 - Feuerwache  
S-Bahn S1, S8, S9 – Offenbach-OST

Bankverbindung:  
Städtische Sparkasse Offenbach  
BLZ 505 500 20, Kto.-Nr. 10758

Sprechzeiten:  
nach Vereinbarung



### 3. Löschwasserversorgung

Die Gemeinde hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen. Für den Bebauungsplan 632 ist die Bereitstellung von mindestens 1600 L Löschwasser pro Minute über einen Zeitraum von 2 h angemessen. Weitere detaillierte Anforderungen sind im DVGW-Regelwerk: Technische Regeln Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ beschrieben.

Die Lage und Abstände der Hydranten sind im DVGW-Regelwerk: Technische Regeln Arbeitsblatt W 331 „Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten -Merkblatt- „ beschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Link

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Leuth'.

II/33-1/Sp  
Stadtverwaltung Offenbach (33-1) ● 63061 Offenbach am Main

**Amt für Umwelt, Energie und Mobilität**

Planungsgruppe Darmstadt  
Alicenstr. 23

Frau Sponsel  
Stadthaus, Zimmer 1002 (Berliner Str. 60, 10. Stock)

64293 Darmstadt

**PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT**

Telefon: (0 69) 8065 – 2753

Fax: (0 69) 8065 – 2276

E-Mail: umweltamt  
ingrid.sponsel

Eing.: 23. Juni 2009

Erledigt .....

ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom  
- 19.05.2009

Datum, unser Zeichen  
19.06.2009, II/33-1/Sp

**Stellungnahme des Amtes für Umwelt, Energie und Mobilität zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 632 „Hospiz am Lichtenplattenweg“ – im Rahmen der Beteiligung als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Vorliegende Unterlagen:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 632 „Hospiz am Lichtenplattenweg“, Entwurf einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung (Stand: 15.04.2009)
- Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bebauungsplan 632 „Hospiz am Lichtenplattenweg“, Deckblatt, einschließlich Anlagen 1/5 bis 5/5 (Stand: 15.04.2009)
- Protokoll des Scoping-Termin nach § 4 Abs. 1 BauGB am 11.03.2009 in der korrigierten Fassung vom 18.03.2009

Das Amt für Umwelt, Energie und Mobilität hat die o.a. Unterlagen zum B-Planentwurf Nr. 632 fachlich geprüft und nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde sowie aus Sicht des Sachgebiets Immissionsschutz, des Sachgebiets Bodenschutz/Altlasten und des Sachgebiets Klimaschutz/Energie bestehen keine Bedenken.

Wir bitten um Vorlage des Energiekonzeptes vor Aufnahme in den Durchführungsvertrag.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Hartmut Luckner

**Haus- u. Paketanschrift**  
Berliner Str. 60 (Stadthaus),  
10. Stock  
63065 Offenbach am Main

**Öffentl. Verkehrsmittel:**  
Alle städt. Buslinien außer 102 u. 107 – Haltestelle  
Marktplatz / Regionalbusse: 551, 661, 939 u. OF-30  
S-Bahn S1, S2, S8, S9 Marktplatz /Ausgang Marktpl.  
**Internet:**  
[www.offenbach.de](http://www.offenbach.de)

**Bankverbindung:**  
Städtische Sparkasse  
Offenbach  
BLZ 505 500 20, Konto 10758

**Sprechzeiten:**  
Mo., Di., Do. u. Fr.  
9.00 – 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung



Stadt  
Offenbach  
am Main



DER MAGISTRAT

80

Stadtverwaltung Offenbach (Amt 53) • 63061 Offenbach am Main

AMT 62  
Herrn Weiser

Stadtgesundheitsamt  
Hygiene – Infektionsschutz und Umwelt

Roland Schmidt  
Berliner Straße 60, Zimmer 326

Telefon: (0 69) 80 65 - 3128  
Fax: (0 69) 80 65 - 2129  
E-Mail: gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom 18.05.2009  
Az.: I/62-Wei\_632\_4-2

Datum, unser Zeichen  
18.05.2009, 53.2.2  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 632  
der Stadt Offenbach am Main

## Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 632 der Stadt Offenbach am Main

### Hospiz am Lichtenplattenweg

#### Hier: Stellungnahme des Stadtgesundheitsamtes Offenbach

#### 1.) Vorgelegte Unterlagen

Schreiben des Vermessungsamtes vom 19.05.2009.

#### 2.) Stellungnahme

Wegen fehlender Unterlagen ist eine Stellungnahme durch AMT 53 nicht möglich. Die im Internet zur Ansicht stehenden Informationen sind nicht ausreichend. Zur weiteren Bearbeitung des Vorganges benötigen wir Baupläne sowie Bau- und Betriebsbeschreibungen.

#### 2.1) Vollständigkeitsprüfung

Unterlagen sind unvollständig.

Wir stimmen  dem Bauvorhaben in der vorgelegten Form  zu.  
 der Nutzungsänderung vorerst -  nicht zu.

Haus- u. Paketanschrift:  
Dreieichring 24  
63067 Offenbach

Öffentl. Verkehrsmittel:  
Buslinie 105 (August-Bebel-Ring), 106 (Tulpen-  
hofstraße); S-Bahn S1, S2, S8, S9 (Kaiserlei)

Bankverbindung:  
Städtische Sparkasse Offenbach  
BLZ 505 500 20, Kto.-Nr. 10758

Sprechzeiten:  
nach Vereinbarung

Wir haben gleitende Arbeitszeit! Telefonisch erreichen Sie uns am besten von 8.00 bis 14.00 Uhr, freitags von 08.00 bis 13.00 Uhr.

## 2.2) Vorschriften / Empfehlungen

Folgendes sollte beachtet werden:

- Wir empfehlen grundsätzlich bei Nutzungsänderungen - insbesondere aufgrund der sensiblen Nutzer Kinder – vor der Einrichtung von Kita-Betrieben die Erstellung eines Schadstoffgutachtens mit gesundheitlicher Bewertung durchführen zu lassen um abzuklären, ob die Räumlichkeiten für die geplante Nutzung geeignet sind.  
Als eine Gutachteradresse können wir Ihnen z. B. den TÜV Süd, Eschborn, Tel. 06196 / 498-560 nennen.
- Das **Gesetz zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften (Seuchenrechtsneuordnungsgesetz – SeuchRNeuG)**  
**Artikel 1: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionen beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**
- Die **Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Infektions-Hygiene-Verordnung).**
- Die **Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention** des Robert-Koch-Institutes.
- Die **Unfallverhütungsvorschrift 'Allgemeine Vorschriften'** (VBG 1 / GU 0.1).
- Die **Unfallverhütungsvorschrift 'Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen'** (BGR 250/TRBA250 / GU 8.01)

Insbesondere der **Hygieneplan**:

Entsprechend der BGW-Vorschrift 'Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege' (BGR250/TRBA250; Punkt 4.1.2.3) sowie der UVV 'Gesundheitsdienst' (GU 8.1 § 9 'Hygieneplan') hat der Unternehmer für die einzelnen Arbeitsbereiche entsprechend der Infektionsgefährdung Maßnahmen zur Desinfektion, Reinigung und Sterilisation sowie zur Ver- und Entsorgung schriftlich festzulegen und ihre Durchführung zu überwachen.

- Die **Unfallverhütungsvorschrift 'Wäscherei'** (VBG 7y / GU 6.13)

Insbesondere das **Hygienezeugnis**:

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der anfallenden Altenheimwäsche um infektionsverdächtige Wäsche handelt. Zur Sicherung des Desinfektionserfolges sind regelmäßig einmal jährlich Wirksamkeitsprüfungen durchzuführen.

Ein entsprechendes Hygienezeugnis nach RAL\_RG 992/2 „Krankenhauswäsche“ ist von einem entsprechenden Institut erstellen zu lassen.

Dies gilt auch für fremdvergebene Wäsche bzw. externe Wäschereien.

Folgende Punkte sind in einer hauseigenen Wäscherei unbedingt zu beachten:

Räumliche Schwarz/Weißtrennung muss vorhanden sein sowie Schwarz/Weißtrennung für das Personal. Im Schmutzbereich der Wäscherei muss ein Handwaschbecken mit Seifen- und Desinfektionsmittelspender sowie Einmalhandtücher vorhanden sein. Bei dem Wechsel des Personals von unreiner zur reinen Seite muss eine Händedesinfektion und Wechsel der Schutzkleidung erfolgen. (UVV Wäscherei VBG 7y / GU 6.13)

- Die **Liste der vom Robert-Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren.**
- Die **Desinfektionsmittel-Liste der VAH** (Verband für angewandte Hygiene)
- Aufbereitung von Medizinprodukten**  
Die Anlage 7 der Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (Anforderungen der Hygiene an die Aufbereitung von Medizinprodukten);  
Die einschlägigen DIN-Normen sowie DIN EN-Normen. Z.B. DIN 58946 Dampfsterilisatoren

- Die **Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001)**.
- Die **DIN 1988** (Trinkwasserleitungsanlagen in Grundstücken) und **DIN 2000** (Zentrale Trinkwasserversorgung).
- Die **Technischen Regeln des DVGW**: Arbeitsblätter **W 551** 'Trinkwassererwärmungs- und Leitungsanlagen; Technische Maßnahmen zur **Verminderung des Legionellenwachstums**' Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasser-Installationen (DVGW - Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches).
- Die **DIN 19643** Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser.
- Die Mitteilung der Badewasserkommission des Umweltbundesamtes: **Hygienische Überwachung öffentlicher und gewerblicher Bäder durch das Gesundheitsamt (Amtsarzt)**. Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 08.08.1996; Bundesgesundheitsblatt 11/97 S.435ff.
- Das **Merkblatt über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes** des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten.
- RLT-Anlagen**  
Die Unfallverhütungsvorschrift 'Allgemeine Vorschriften' (VBG 1 / GUV 0.1); §39 "Prüfungen".  
Die DIN 1946 Teil 2 (Gesundheitstechnische Anforderungen) und Teil 4 (Raumlufttechnische Anlagen in Krankenhäusern).  
Die Anlage 6.9 der Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (Hygienische Anforderungen an Lüftungs- und Klimaanlage).
- Ambulantes Operieren**  
Hier ist die Anlage 4.3.3 der Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (Anforderungen der Hygiene beim ambulanten Operieren in Krankenhaus und Praxis) zu beachten.
- Händewaschen und Händedesinfektion**  
Hier ist die Anlage 5.1 der Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (Händewaschen und Desinfektion) zu beachten.  
Wasserhähne an Waschbecken, die vorzugsweise von Ärzten oder Pflegepersonal benutzt werden, sollten Fuß- oder Ellenbogenbedienung besitzen. Der Wasserstrahl sollte nicht direkt in den Siphon gerichtet sein.  
Waschbecken, die von medizinischem Personal benutzt werden, sind mit einem Waschmittel- und in der Regel mit einem Desinfektionsmittelspender auszustatten. Jede Waschgelegenheit ist mit einem Handtuchspender und erforderlichenfalls mit einem Sammelbehälter für gebrauchte Handtücher auszustatten.
- Krankenhaushygieniker**  
Wir empfehlen, den Krankenhaushygieniker gemäß der Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention mit einzubeziehen:  
Anl. 5.3.4, Pkt. 14: "Hygienische Beratung bei Vorplanung, Entwurf und Bauausführung (einschließlich der technischen Einrichtungen wie RLT-Anlagen), bei Sanierung, Um- und Neubau von Krankenhausbereichen."  
Anl. 5.3.4, Pkt. 15: "Hygienische Abnahme (Begehungen und ggf. Untersuchungen) aller Sanierungs-, Um- und Neubauvorhaben von Krankenhausbereichen einschließlich technischer Einrichtungen (z.B. RLT-Anlagen, Umkehr-Osmoseanlagen, Badewasseraufbereitung)".

- Richtlinien über Anlage, Bau, Betrieb und Einrichtung von Krankenhäusern**  
Es sind verschiedene Prüfungen vorzunehmen.  
Abschnitt 9 "Anforderungen an die Hygiene", Pkt. 9.3 'Erstmalige und wiederkehrende Prüfungen': *Die Betriebsleitung des Krankenhauses hat dafür zu sorgen, daß die hygienerelevanten baulichen Anlagen und Einrichtungen von einem Hygieneinstitut oder vom zuständigen Gesundheitsamt vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen geprüft werden. Die Prüfung ist mindestens alle drei Jahre zu wiederholen.*
- Küchenbetrieb/Lebensmittelbetrieb**
- Es ist dringend eine separate Toilette für das Küchenpersonal zu empfehlen. Weiterhin ist in der Küche ein separater Handwaschplatz mit Hebel-Mischarmaturen sowie Hebelseifenwandspender und Einmalhandtüchern einzurichten.**
- Das **Staatliche Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen** muss über einen geplanten Küchenbetrieb/Lebensmittelbetrieb informiert werden.  
Das regelmäßig in der Küche tätige Personal muss **eine Belehrung gemäß §43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch das Gesundheitsamt** mittels Bescheinigung nachweisen.
- Gemäß der **Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)** und der **Arbeitsstättenrichtlinien (ASR)** empfehlen wir, besonders zu beachten:
- ArbStättV §34 **'Umkleideräume, Kleiderablagen';** Arbeitsstättenrichtlinie **'Umkleideräume'** [ASR 34/1-5]).
- ArbStättV §35 **'Waschräume, Waschgelegenheiten';** Arbeitsstättenrichtlinie **'Waschräume'**
- ArbStättV §35 (4) es muss fließendes kaltes und warmes Wasser vorhanden sein. **Die hygienisch erforderlichen Mittel zum Reinigen und Desinfizieren sowie zum Abtrocknen der Hände müssen zur Verfügung stehen.**  
...
- [ASR 35/1-4]) Hier weisen wir insbesondere auf die Waschplatzausstattung im Punkt 5.9 'Hygienische Reinigungsmittel' (Seifenspender, ...) und Punkt 5.10 'Hygienische Mittel zum Trocknen der Hände' hin (Es sind nur Handtücher zulässig, die zur einmaligen Benutzung bestimmt sind, ...).
- ArbStättV §37 **'Toilettenräume';** Arbeitsstättenrichtlinie **'Toilettenräume'**[ASR 37/1]).  
Hier weisen wir insbesondere auf die Ausstattung im Punkt 5 'Ausstattung der Toilettenräume' hin (Seifenspender, Einmal-Handtücher, ...)
- Schutzkleidung**  
Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften (BGW-Vorschrift 'Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege' [BGR250/TRBA250; Punkt 4.1.3] sowie der UVV 'Gesundheitsdienst' [GUV 8.1 § 7 'Schutzkleidung'] ; Arbeitsstättenverordnung §34 'Umkleideräume, Kleiderablagen'; Arbeitsstättenrichtlinie 'Umkleideräume' [ASR 34/1-1]) hat der Unternehmer den Beschäftigten bei Tätigkeiten, die in Punkt 1 der BGW-Vorschrift 'Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege' (BGR250/TRBA250) sowie §1 Abs. 1 und 2 der UVV Gesundheitsdienst (GUV 8.1) genannt sind, geeignete Schutzkleidung in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen.  
Der Unternehmer hat für die Desinfektion, Reinigung und Instandhaltung der Schutzkleidung zu sorgen.  
Der Unternehmer hat die getrennte Aufbewahrung der getragenen Schutzkleidung und der anderen Kleidung zu ermöglichen.  
Bei der Ausstattung von Umkleideräumen sind die Arbeitsstättenverordnung §34 Umkleideräume, Kleiderablagen' und die Arbeitsstättenrichtlinie 'Umkleideräume' [ASR 34/1-1] zu beachten.

**Pflegewagen**

Wenn Pflegewagen vorgehalten werden, sind sie entsprechend sauberer/unsauberer Seite zu gestalten und es sollten geeignete Standplätze vorgesehen werden.

In den oben genannten Unterlagen sind die Vorschriften und Empfehlungen z.B. zu Baumaterialien, zur Raumausstattung, zur Hygiene, zur Reinigung/Desinfektion/Sterilisation, zum ambulanten Operieren, zur Infektionsverhütung, zur Anforderungen der Hygiene an die funktionelle und bauliche Gestaltung von Pflegeeinheiten, Küchen/Personalhygiene, etc. enthalten.


Eine hygienische Abnahme durch den Krankenhaushygieniker ist gemäß der Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention erforderlich (Anl. 5.3.4, Pkt. 15: "Hygienische Abnahme (Begehungen und ggf. Untersuchungen) aller Sanierungs-, Um- und Neubauvorhaben von Krankenhausbereichen einschließlich technischer Einrichtungen (z.B. RLT-Anlagen, Umkehr-Osmoseanlagen, Badwasseraufbereitung)").

Wir bitten Sie, uns nach der Fertigstellung zu informieren, um daran anschließend eine Besichtigung durchzuführen.

Abschließend empfehlen wir allgemein an den Handwaschplätzen Hebel-Mischarmaturen und Hebel-Seifenwandspender zu installieren sowie einen abwaschbaren Schutzanstrich der Wände bis ca. 1,50m Höhe vorzunehmen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Gudrun Schüler  
stv. Amtsärztin

Org. 69  
Leiter AG-Flughafen  
Stadt Offenbach



090

### **Allgemeine Stellungnahme zu Bauleitplanverfahren auf dem Gebiet der Stadt Offenbach**

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei einem negativen Ausgang der Klageverfahren der Stadt Offenbach vor den Verwaltungsgerichten, damit gerechnet werden muss, dass durch eine Verordnung des Landes Hessen gemäß § 4 Fluglärmschutzgesetz auf dem Gebiet der Stadt Offenbach folgende Schutzzonen zu erwarten sind:

- Tag-Schutzzone 1 (TGZ 1)
- Tag-Schutzzone 2 (TGZ 2)
- Nacht-Schutzzone (NSZ)

Für alle drei Schutzzonen gelten nach § 5 Fluglärmschutzgesetz aus Vorsorgegründen Bauverbote.

In diesen Schutzzonen dürfen Altenheime nicht errichtet werden. Jedoch kann die nach Landesgesetz zuständige Behörde Ausnahmen zulassen, wenn die Einrichtung zur Versorgung der Bevölkerung dringend geboten ist.

Die Eigentümer haben in der TGZ 2 den nach § 9 Fluglärmschutzgesetz die erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen aus Vorsorgegründen vorzusehen und müssen die Kosten selbst tragen.

### **Stellungnahme zum BP 630 Helene-Mayer-Straße**

Der Bebauungsplan wird bei Bestätigung der Ausbaumaßnahmen des Flughafens Frankfurt in der TGZ 2 liegen. Der Dauerschallpegel liegt deutlich oberhalb von 55 dB(A). Nach dem Fluglärmschutzgesetz ist der Eigentümer/Betreiber dieser Einrichtung verpflichtet passiven Schallschutz auf eigene Kosten vorzusehen. Es wird empfohlen diese Verpflichtung nach § 6 Fluglärmschutzgesetz in die textlichen Festsetzungen des Bauungsplans aufzunehmen. Weiterhin sollte darauf hingewiesen werden, dass zukünftige Erweiterungen oder genehmigungspflichtige Umbauten der geplanten Anlage einer Genehmigung der zuständigen Landesbehörde bedürfen und für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung ein dringender öffentlicher Bedarf vorliegen muss.

### **Stellungnahme zum BP 632 Lichtenplattenweg**

Der Bebauungsplan wird bei Bestätigung der Ausbaumaßnahmen des Flughafens Frankfurt in der TGZ 2 liegen. Der Dauerschallpegel liegt oberhalb von 55 dB(A). Nach dem Fluglärmschutzgesetz ist der Eigentümer/Betreiber dieser Einrichtung verpflichtet passiven Schallschutz auf eigene Kosten vorzusehen. Es wird empfohlen diese Verpflichtung nach § 6 Fluglärmschutzgesetz in die textlichen Festsetzungen des Bauungsplans aufzunehmen. Weiterhin sollte darauf hingewiesen werden, dass zukünftige Erweiterungen oder genehmigungspflichtige Umbauten der geplanten Anlage einer Genehmigung der zuständigen Landesbehörde bedürfen und für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung ein dringender öffentlicher Bedarf vorliegen muss.



Org. 69  
Leiter AG-Flughafen  
Stadt Offenbach

Offenbach, den 06.06.2009

Org. 69

Dieter Faulenbach da Costa  
(Leiter der AG-Flughafen)

**Von:** Gerlinde Mueller  
**An:** Weiser, Wolfgang  
**Datum:** 08.07.2009 08:28  
**Betreff:** Wtrlt: Fw: Stellungnahme B'Pläne bitte an Frau Müller senden!  
**Anlagen:** Stellungnahme-630-632.doc

Gerlinde Müller  
Dezernat IV  
Rathaus  
63061 Offenbach am Main  
E-Mail: gerlinde.mueller@offenbach.de  
Tel.: (069) 8065 - 3080  
Fax: (069) 8065 - 3083

>>> "Dieter Faulenbach da Costa" <[dieter.faulenbach@fdc-airport.de](mailto:dieter.faulenbach@fdc-airport.de)> 07/06/09 11:14 >>>  
Hallo Frau Müller,

die Stellungnahme von 69 zu den beiden Bebauungsplänen beigefügt.

Herzliche Grüße

Dieter Faulenbach da Costa

----- Original Message -----

From: "Kai Seibel" <[Kai.Seibel@offenbach.de](mailto:Kai.Seibel@offenbach.de)>  
To: <[dieter.faulenbach@fdc-airport.de](mailto:dieter.faulenbach@fdc-airport.de)>  
Cc: "Gerlinde Mueller" <[Gerlinde.Mueller@offenbach.de](mailto:Gerlinde.Mueller@offenbach.de)>  
Sent: Friday, June 26, 2009 1:31 PM  
Subject: Stellungnahme B'Pläne bitte an Frau Müller senden!

> Hallo,  
>  
> bitte die Stellungnahme für das Vermessungsamt an Fr. Müller senden  
>  
> [gerlinde.mueller@offenbach.de](mailto:gerlinde.mueller@offenbach.de)  
>  
> Sie leitet diese weiter. Ich bin bis 13.07. in Urlaub.  
>  
> Gruß  
>  
>  
>

DER VORSITZENDE DES  
AUSLÄNDERBEIRATES  
DER STADT OFFENBACH A. M.



091

**PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT**

Eing.: 03. Juli 2009

Erledigt ..... *W* .....

Planungsgruppe Darmstadt  
Alicenstr. 23  
64293 Darmstadt

Waltraud Schäfer  
Rathaus, Zimmer OG 19

Telefon: (0 69) 80 65 - 2656  
Fax: (0 69) 80 65 - 3471  
E-Mail: [auslaenderbeirat@offenbach.de](mailto:auslaenderbeirat@offenbach.de)  
Internet: [www.offenbach.de/auslaenderbeirat/](http://www.offenbach.de/auslaenderbeirat/)

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen

02.07.2009

**Entwurf eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 632 der Stadt Offenbach am Main  
Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
Beteiligung als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Sitzung des Ausländerbeirates am 24.06.2009 hat dieser beschlossen,  
keine Einwände gegenüber oben genanntem Bebauungsplan zu erheben.

f.d.R.

*Waltraud Schäfer*

Waltraud Schäfer  
Geschäftsführerin



**Netzdienste**  
Rhein-Main

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH • D-60486 Frankfurt am Main

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

Solmsstr. 38  
60486 Frankfurt am Main

Telefon 069 213-05

Internet [www.nrm-netzdienste.de](http://www.nrm-netzdienste.de)

Fax, E-Mail

069 213 - 24939

[m.altwaelder@nrm-netzdienste.de](mailto:m.altwaelder@nrm-netzdienste.de)

Planungsgruppe Darmstadt  
Alicenstraße 23  
64293 Darmstadt

**PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT**

Eing.: 05. Juni 2009

Erliebigt

*Walt*

 TSM

 TSM

von  
Datum

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
I/62-Wei 632 4-2,  
vom 18.05.2009

Unser Zeichen  
N1-RT8 - AI

Telefon  
069 213 - 81856

02.06.2009

Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 632 der Stadt Offenbach am Main

Gasfernerleitung Nr.9501 DN 500 MOP 64 , Waldorf – Dörnigheim

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir bestätigen den Erhalt des oben genannten Schreibens.


Nach Einsichtnahme in die Unterlagen konnten wir feststellen, dass die Interessen der Gas-Union GmbH von der Baumaßnahme nicht betroffen werden.

Somit bestehen unsererseits keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplanes.

Die Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die von uns betreuten Leitungen der Gas-Union GmbH, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag der Gas-Union GmbH  
NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH  
Technische Verwaltung Gas-Union

  
Michael Altwaelder

095.1



NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH • D-60486 Frankfurt am Main

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

Solmsstraße 40  
60486 Frankfurt am Main

Telefon 069 213-05  
Internet [www.nrm-netzdienste.de](http://www.nrm-netzdienste.de)

Fax, E-Mail

069 213 - 81880  
[j.saynisch@nrm-netzdienste.de](mailto:j.saynisch@nrm-netzdienste.de)

Stadtverwaltung Offenbach  
Amt 62

63061 Offenbach am Main

Tt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
19.05.2009  
I/62-Wei\_632\_4-2

Unser Zeichen  
N1-AP1 - say

Telefon  
069 213 - 27507

Datum  
15.06.2009

**BP 632 der Stadt Offenbach am Main**

Sehr geehrter Herr Weiser,  
wir erheben keine Einwände zum o.g BP.

Mit freundlichen Grüßen

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH  
Planung und Projektmanagement

Christoph Berwe

Joachim Saynisch